

Übersicht zum Erneuerbaren-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg (EWärmeG – Landesgesetz) für Altbauten

Sie möchten in Ihrem bestehenden Gebäude die zentrale Heizungsanlage austauschen und Ihr Gebäude wurde vor dem 01.01.2009 errichtet? Dann müssen Sie seit dem 01.07.2015 bei Wohn- und Nichtwohngebäuden mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs aus erneuerbaren Energien decken oder entsprechende Ersatzmaßnahmen ergreifen.

Falls die zentrale Heizungsanlage bei einem Wohngebäude zwischen dem 01.01.2010 und dem 30.06.2015 ausgetauscht wurde, gilt das EWärmeG 2008. Dieses sieht eine Nutzungspflicht von 10 % vor.

Als Eigentümer oder Eigentümerin müssen Sie gegenüber der unteren Baurechtsbehörde nachweisen, dass Sie

- die Vorgaben erfüllen,
- geeignete Ersatzmaßnahmen ergreifen oder
- davon befreit worden sind.

Achtung:

Falls es sich um ein Neubauvorhaben handelt, das nach dem 01.01.2009 beantragt, angezeigt oder zur Kenntnis gegeben worden ist, gelten die Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG; Bundesgesetz).

Voraussetzungen:

EWärmeG 2015:

Der Pflichtanteil zum Einsatz von erneuerbaren Energien beträgt 15 %. Das Gesetz ist technologieoffen ausgestaltet, d.h. Sie können aus einer Vielzahl an Erfüllungsoptionen wählen. Diese können auch miteinander kombiniert werden. Außerdem können Maßnahmen, die bereits vor der Heizungserneuerung durchgeführt wurden, angerechnet werden.

Für den zu erbringenden Nachweis stehen Ihnen die folgenden Erfüllungsoptionen im Sinne des EWärmeG zur Verfügung:

- Thermische Solaranlage
- Photovoltaik
- Feste Biomasse (Holzzentralheizung oder Holzeinzelföfen)
- Wärmepumpe
- Kraft-Wärme-Kopplung (BHKW)
- Wärmenetz
- Bioheizöl / Biogas
- Besonders gute Wärmedämmung (Dach & oberste Geschossdecke, Außenwand, Kellerdecke oder gesamte Gebäudehülle)
- Energetischer Sanierungsfahrplan

Für Nichtwohngebäude gibt es zusätzlich folgende Maßnahmen:

- Senkung des Wärmeenergiebedarfs durch bauliche Maßnahmen
- Wärmerückgewinnung
- Abwärmenutzung

Nicht vom Gesetz erfasst sind z.B. kleine provisorische Gebäude, Kirchen, wenig beheizte Gebäude oder Produktions- und Lagerhallen. Außerdem entfällt die Nutzungspflicht, wenn

- alle Optionen technisch oder baulich unmöglich sind, oder sie denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen,
- die zuständige Behörde auf Antrag eine Befreiung wegen einer unbilligen Härte ausgesprochen hat.

EWärmeG 2008:

Der Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien am Wärmebedarf bei Altbauten beträgt mindestens 10 %.

Für den zu erbringenden Nachweis stehen Ihnen die folgenden Erfüllungsoptionen zur Verfügung:

- Solarthermie
- Feste Biomasse
- Wärmepumpe
- Bioheizöl / Biogas

Einen Nachweis, dass die Anforderungen "ersatzweise" erfüllt sind, kann geführt werden bei

- Anschluss an ein Wärmenetz, dessen Wärme mit Kraft-Wärme-Kopplung oder über erneuerbare Energien erzeugt wird,
- Einsatz einer Heizungsanlage mit Kraft-Wärme-Kopplung,
- Einsatz von Photovoltaik, wenn daneben kein Platz mehr für eine Solaranlage bleibt oder
- Verwendung von Wärmeschutzmaßnahmen, die bessere Werte als die Standards der Energieeinsparverordnung haben.

Ausnahmen gibt es hier nur, wenn

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erfüllung durch Solarthermie entgegenstehen,
- eine Erfüllung durch Solarthermie technisch nicht möglich ist,
- eine Befreiung wegen unbilliger Härte im Einzelfall erteilt wird,
- bereits vor Inkrafttreten des EWärmeG am 01.01.2008 erneuerbare Energien zur Wärmeversorgung genutzt wurden.

Zuständige Stelle:

Für die Ausstellung des Nachweises:

- Sachkundige Personen, die zur Ausstellung eines Energieausweises berechtigt sind (Energieberater)

- Je nach gewählter Lösung können auch folgende Personen die erforderliche Bescheinigung ausstellen: Anlagenhersteller, Fachbetriebe (die die Anlage eingebaut haben), Wärmenetzbetreiber, Brennstofflieferanten

Für den Empfang des Nachweises: die untere Baurechtsbehörde
(hier: Stadt Villingen-Schwenningen, Baurechtsamt)

Verfahrensablauf:

Für den Nachweis müssen Sie ein entsprechendes Formular ausfüllen.

Eine sachkundige Person wird Ihre Heizungsanlage überprüfen und auf dem Formular entweder die Erfüllung, die ersatzweise Erfüllung oder eine Begründung für das Entfallen der Verpflichtung bestätigen.

Das ausgefüllte und von einer sachkundigen Person bestätigte Formular müssen Sie der unteren Baurechtsbehörde vorlegen.

Tipp: Musterformulare werden von uns zur Verfügung gestellt. Alternativ können diese auch auf der Internetseite des Umweltministeriums heruntergeladen werden.

Fristen:

Der Nachweis muss innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage bei der zuständigen Behörde eingehen (EWärmeG 2015).

Kosten:

Für die Ausstellung des Nachweises: Kosten der sachkundigen Person

Für die Einreichung der Nachweise bei der zuständigen Behörde: keine

Achtung: Wenn Sie die Bestimmungen des EWärmeG nicht erfüllen oder keinen Nachweis darüber erbringen, können Sie ein Bußgeld erhalten.